

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr . 1154

vom 2. Mai 1995

Gemeinde Binningen, Teilzonenplan „Holee-Bündtenmatt“, Baulinienplan „Holee“, Bau- und Strassenlinienplan „Gewerbe Dorenbach“

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 12. Dezember 1994 folgende Pläne beschlossen:

- Teilstrassennetzplan „Holee-Bündtenmatt“
- Baulinienplan „Holee“
- Bau- und Strassenlinienplan „Gewerbe Dorenbach“.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Binningen (Schreiben vom 20. April 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: // : 1. Die vom Einwohnerrat Binningen am 12. Dezember 1994 beschlossenen Pläne:

- Teilstrassennetzplan „Holee-Bündtenmatt“
- Baulinienplan „Holee“
- Bau- und Strassenlinienplan Gewerbe Dorenbach“.

werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/TSPS/1/0 und 11/SP/1/20 (Teilstrassennetzplan), 11/BSP/62/0 (Baulinienplan Holee) und 11/BSP/63/0 (Bau- und Strassenlinienplan Gewerbe Dorenbach) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Binnigen, 4102 Binnigen
 - Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
 - Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Bauinspektorat
 - Vermessungsamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (12)
 (8 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben. **Der Landschreiber:**

